

Wegstreckenschädigung

Für Strecken, die Dienstreisende mit einem eigenen Fahrzeug zurücklegen, wird als Ausgagensatz eine Wegstreckenschädigung gewährt, und zwar bei Benutzung von

	bei Vorliegen triffliger Gründe	ohne triftige Gründe
	je km	
Kraftwagen	0,35 EUR	0,25 EUR
Motorrad oder Motoroller	0,15 EUR	0,12 EUR
Moped oder Mofa	0,09 EUR	0,07 EUR
Fahrrad	0,06 EUR	0,04 EUR

Triftige Gründe für die Benutzung des eigenen Fahrzeugs können z. B. sein: keine regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel, unvertreibbarer Zeitarwand bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, schweres Gepäck aus dienstlichen Gründen.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt eine Erstattung der notwendigen Fahrtkosten (ab Besoldungsgruppe A 8 und höher aus der 1. Klasse Bahn)

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsseminars voraussichtlich eintritt

Grundbetrag	
A 3 bis A 4	820,36 EUR
A 5 bis A 8	936,37 EUR
A 9 bis A 11	987,97 EUR
A 12	1.121,56 EUR
A 13	1.151,96 EUR
A 13 + Zulage gem. Art. 33 Satz 1 BayBesG	1.185,33 EUR

Tagelohn

bei Abwesenheit von

bei entgeltlichen Dienstreisen	bei mehrtägigen Dienstreisen
mehr als 6 bis 8 Std.	4,50 EUR
mehr als 8 bis 12 Std.	7,50 EUR
mehr als 12 Std.	15,00 EUR

Übernachtungsgeld

ohne Beleg	18,50 EUR
mit Beleg	nachgewiesene notwendige Kosten

Minihaltsentschädigung je Person und Kilometer bei Mitnahme im

Kraftwagen	0,02 EUR
Motorrad oder Motoroller	0,01 EUR

Mehrarbeitsvergütung (e. Summe) ohne Schulden!

Beisr.	EUR	EUR	
A 3 bis A 4	10,90	A 9 bis A 12	17,67
A 5 bis A 8	12,87	A 13 bis A 16	24,36

Urlaubsstabelle

vor vollendetem 30. Lebensjahr	26 Tage
ab vollendetem 30. Lebensjahr	29 Tage
ab vollendetem 40. Lebensjahr	30 Tage

Jährliche Sonderzahlung

Grundbetrag („Weihnachtsgeld“):

A 3 bis A 11 und Anwärter:
alle übrigen Besoldungsgruppen:
des Grundbetrages bzw. Anwärtergrundbetrages eines Monats gem. Art. 83 Abs. 1 BayBesG + 84,29 % des Familienzuschlags eines Monats (Jahresdurchschnitt)
Pensionsisten: den Versorgungsbezüge gem. Art. 76 BayBeamtVG)

Erhöhungsbetrag:

A 3 bis A 8 sowie Anwärter und Dienstanfänger pro Monat:

Sonderbetrag für Kinder:
Für jedes Kind, für das Familienzuschlag gewährt wird pro Monat:

0, Euro¹⁾ Bezügekonto für den öffentlichen Sektor

Seit ihrer Gründung als Selbsthilfeeinrichtung für Beamte im Jahre 1921 betreut die BBBank erfolgreich Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst und ist mit einem besonderen Produkt- und Dienstleistungsangebot bis heute bevorzugter Partner der Beschäftigten des öffentlichen Sektors.

0,- Euro Bezügekonto¹⁾

- Kostenfreie Kontoführung inkl. BankCard und vielen weiteren attraktiven Extras!

+ Günstiger Abruf-Dispokredit¹⁾

- Bis zum 7-Fachen Ihrer Nettobezüge
- Abruf ganz nach Ihrem Bedarf

+ 0,- Euro Depot¹⁾

- Einfacher und kostenfreier Depotübertrag

¹⁾ Voraussetzung: Gehalts-/Bezügekonto; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied.

Jetzt informieren:

Bei Ihrem Kundenberater Öffentlicher Dienst, unter www.bezügekonto.de oder Tel. 0 180/40 60 105
(0,20 Euro/Anruf Festnetzpreis;
Mobilfunkhöchstpreis: 0,42 Euro/Minute)



Die Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst

+ 30,- Euro Startguthaben über das



gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungstabelle

der bayerischen Beamtinnen und Beamten

gemäß Gesetzentwurf BayVAnpG 2012 vom 18.11.2011



Bayerischer Beamtenbund e. V. · Postfach 31 03 48 · 80103 München
Tel.: 089 552588-0 · bbb@bbb-bayern.de · www.bayerischer-beamtenbund.de

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)										
	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Stufe										
A 3	1.781,47	1.822,92	1.864,38	1.905,85	1.947,31	1.988,77	2.030,23	2.071,68	2.113,13		
A 4	1.827,01	1.875,80	1.924,62	1.973,43	2.022,24	2.071,03	2.119,83	2.168,63	2.217,43		
A 5	1.854,56	1.903,14	1.951,67	2.000,26	2.048,80	2.097,37	2.145,93	2.194,49	2.243,05		
A 6	1.904,34	1.957,67	2.010,97	2.064,28	2.117,62	2.170,95	2.224,27	2.277,57	2.330,88		
A 7	1.976,89	2.043,98	2.111,08	2.178,16	2.245,26	2.312,36	2.360,26	2.408,18	2.456,11		
A 8	2.044,96	2.102,29	2.188,26	2.274,25	2.360,22	2.446,22	2.503,53	2.560,83	2.618,17	2.675,48	
A 9	2.155,75	2.212,15	2.303,91	2.395,66	2.487,44	2.579,20	2.642,27	2.705,37	2.768,44	2.831,53	
A 10	2.318,23	2.396,60	2.514,15	2.631,74	2.749,30	2.866,87	2.945,25	3.023,63	3.101,99	3.180,37	
A 11		2.663,21	2.783,67	2.904,13	3.024,62	3.145,09	3.225,39	3.305,71	3.386,04	3.466,35	3.546,64
A 12			3.003,31	3.146,92	3.290,56	3.434,19	3.529,94	3.625,67	3.721,43	3.817,19	3.912,94
A 13				3.521,54	3.676,64	3.831,72	3.935,12	4.038,51	4.141,92	4.245,32	4.348,73
A 14				3.742,09	3.943,21	4.144,33	4.278,41	4.412,50	4.546,57	4.680,66	4.814,75
A 15				4.330,33	4.551,46	4.728,36	4.905,24	5.082,15	5.259,06	5.435,95	
A 16				4.776,49	5.032,22	5.236,83	5.441,43	5.646,01	5.850,60	6.055,19	

Besoldungsordnung B (Monatsbeträge in Euro)

BesGr.	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
	6.314,05	6.685,76	7.075,11	7.521,81	7.943,63	8.353,95	8.781,61	9.312,62	10.961,59	11.386,59

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 verheiratet/verpartnert	Stufe 2 1 Kind	Stufe 3 2 Kinder
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	109,70	208,22	306,74
übrige Besoldungsgruppen	115,20	213,72	312,24

Bei mehr als zwei Kindern erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 305,37 €.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 €, in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2 BayBesG

In den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 101,95 €, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 108,23 €.

Zulagen *

Amtszulagen (Art. 34 Abs. 1 BayBesG)		
Dem Grunde nach geregelt in BesO A – Fußnoten zu Besoldungsgruppen		EURO
A 7	4 Stationspfleger, Stationsschwester	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt A 8
A 9	3 Beamte mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in herausgehobenen Funktionen Inspektor	249,18
	4 in herausgehobenen Funktionen Kriminalhauptmeister, Polizeihauptmeister	249,18
	6 Oberin, Pflegevostehrer	249,18
A 13	9 Beamte mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz mit dem Schwerpunkt Rechtspflege oder der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik in herausgehobenen Funktionen Rat	253,22
Zulagen für besondere Berufsgruppen (Art. 34 Abs. 2 BayBesG)		EURO
–	im Polizeivollzugsdienst im Einsatzdienst der Feuerwehr im Steuerfahndungsdienst nach einem Dienstjahr nach zwei Dienstjahren	64,90 129,80
–	als Hubschrauberführer mit einem gültigen Luftfahrtschein bei der Polizeihubschrauberstaffel in Bayern	187,57
–	als Flugtechniker mit einem gültigen Luftfahrtschein bei der Polizeihubschrauberstaffel in Bayern	150,05
–	in Justizvollzugsanstalten, in abgeschlossenen Vorführungsbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenhäusern oder bei Entziehungsanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen	97,35
Strukturzulage (Art. 33 Satz 1 BayBesG)		EURO
Für die BesGr A 6 bis A 8 ist die Strukturzulage in den Grundgehaltssätzen eingearbeitet		
A 9 bis A 13	Beamte im Polizeivollzugsdienst in A 5	77,92 17,92

* Die Auflistung der Zulagen ist aus drucktechnischen Gründen unvollständig. Es konnten nur die wichtigsten berücksichtigt werden.

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (je Stunde)

- > an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie für den 24. und 31. Dezember nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen
- > an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr

> im übrigen für die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

1) Für Beamte im Polizeivollzugsdienst (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBesG), in Justizvollzugsanst. (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBesG), im Einsatzdienst der Feuerwehr (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayBesG), im Steuerfahndungsdienst (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayBesG), als Hubschrauberführer sowie als Flugtechniker mit einem gültigen Luftfahrtschein bei der Polizeihubschrauberstaffel in Bayern (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BayBesG) sowie für entsprechende Beamte auf Widerruf

Lehrer-Zulagen *

Amtszulagen (Art. 34 Abs. 1 BayBesG)		
Dem Grunde nach geregelt in BesO A – Fußnoten zu Besoldungsgruppen		EURO
A 10	1 bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen Fachlehrer	52,10
A 11	2 bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen Fachoberlehrer	52,10
A 12	1 bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen Lehrer	52,10
	2 als erstes Beförderungsamtsamt Lehrer	212,43
A 13	1 Beratungsrektor 1 Rektor (bis 180 Schüler) 4 Konrektor (> 180 Schüler) 4 Konrektor (> 360 Schüler)	173,61 173,61 173,61 224,18
A 14	1 Rektor (> 360 Schüler) 1 bei höherer Wertigkeit des Amtsinhalts Institutsrektor Regierungsschulrat	173,61 173,61 173,61 173,61
	2 Fachschulrektor (als Leiter, bis 80 Schüler) Realschulkonrektor (als ständiger Vertreter, des Leiters, mehr als 180 bis 360 Schüler) Realschulrektor (bis 180 Schüler) Schulrat (als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene)	173,61 173,61 173,61 173,61
A 15	5 bei höherer Wertigkeit des Amtsinhalts Studiendirektor (ständiger Vertreter, voll ausgebautes Gymnasium mit mehr als 360 Schülern) Studiendirektor (Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums bis 360 Schüler)	173,61 173,61

EURO

2,97
0,64
0,77¹⁾
2,56